

"Waldkinder Wingst"

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „Waldkinder Wingst“.

Er hat seinen Sitz in der Wingst und erhält Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Otterndorf.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie den Kindern die Möglichkeit zu geben, im sozialen Gefüge einer Gruppe ökologisches Bewusstsein zu entwickeln.

Aus diesem Grund betreibt er als Träger den Waldkindergarten Wingst, in dem der individuellen Entwicklung der Kinder durch sozialpädagogische Betreuung und vorschulische Erziehung nach dem wald- und umweltpädagogischen Konzept Rechnung getragen werden soll.

Hierbei wird vom Prinzip der Wohnortnähe einer Einrichtung zugunsten eines besonderen pädagogischen Ansatzes abgewichen, weshalb ein vergrößertes Einzugsgebiet notwendig ist.

Zusätzlich werden Projekte und Betreuungsangebote nach dem wald- und umweltpädagogischen Konzept in den Nachmittagsstunden und Ferienzeiten angeboten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Den Mitgliedern stehen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.

Der Beitritt wird schriftlich erklärt. Die Anträge sind an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
- durch schriftliche Kündigung seitens des Mitgliedes zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen
- durch Ausschluss, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde. Hierüber entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

§4

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§5

Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf Ihrer Amtszeit solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenführer/in und dem/der Schriftführer/in. Der Verein wird vertreten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende.

Der/Die Vorstandsvorsitzende bzw. sein/ihre Stellvertreter/in vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die Ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind Ihnen nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.

§6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen; weitere Versammlungen sind möglich.

Sie erfolgt auch, wenn das Erzieherkollegium oder mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies fordern.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan und hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes
- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
- Entscheidung über den Haushaltsplan
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit diese Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

Jedes Elternpaar erhält nur eine Stimme pro Kind, wenn es um Beschlüsse für eine Gruppe geht in der das Kind aufgenommen ist.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, mit dem die Beschlüsse des Vereins beurkundet werden.

§7

Erzieherkollegium

Dem Erzieherkollegium gehören alle im pädagogischen Bereich des Vereins tätigen Mitarbeiter/innen an.

Im Erzieherkollegium werden das pädagogische Konzept sowie die pädagogischen Erkenntnisse und Methoden erarbeitet.

Die Mitglieder des Erzieherkollegiums sind zur pädagogischen Weiterbildung verpflichtet.

§8

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Waldkindergarten Buxtehude e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Der Auflösung des Vereins müssen 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.06.19 verabschiedet.

Wingst, den 13.06.19